

Einschreibordnung (Satzung) der Universität Flensburg

vom 8. Juni 2010

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2010, S. 41

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 9. Juni 2010

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 27. Januar 2010 und nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

- § 4 Einschreibung an mehreren Hochschulen
- § 5 Einschreibung für mehrere Studiengänge
- § 6 Einschreibung bei Studiengangwechsel
- § 7 Einschreibung für ein Promotionsstudium
- § 8 Einschreibung für Masterstudiengänge
- § 9 Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge
- § 10 Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge
- § 11 Einschreibung in höhere Fachsemester
- § 12 Einschreibung in Studiengängen mit Studienjahr
- § 13 Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 14 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

- § 15 Frist
- § 16 Form

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 17 Rückmeldeverfahren
- § 18 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung

- § 19 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 20 Entlassung von Amts wegen
- § 21 Rücknahme der Einschreibung

6. Abschnitt: Gaststudierende

- § 22 Gaststudium
- § 23 Parallelstudium
- § 24 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler
- § 25 Dauer der Aufnahme und Verfahren

7. Abschnitt: Mitteilungspflicht

- § 26 Mitteilungspflicht

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

- § 27 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 28 Zuständigkeiten

9. Abschnitt: Datenerhebung

- § 29 Datenerhebung

10. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 30 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglieder der Universität mit den sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied des Fachbereiches, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er für die Dauer des Studiums angehören will.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 HSG erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und nachweist, dass keiner der in § 3 dieser Satzung genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines ersten Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Einschreibung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen oder in der Studienqualifikationssatzung bestimmt ist.

§ 3

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart,
4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen

oder die Verwaltungsgebühr für die Einschreibung nicht gezahlt hat oder

5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber krankenversicherungspflichtig ist und die Pflicht zur Krankenversicherung nicht erfüllt hat oder nicht von der Krankenversicherungspflicht befreit ist (§ 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch).

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,

2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationssatzung erforderlichen Fremdsprachen oder nicht die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nachweist,

3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,

4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden oder

6. falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

2. Abschnitt: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

§ 4

Einschreibung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppeleinschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren zulassungsbeschränkten Studienganges gilt § 5.

§ 5

Einschreibung für mehrere Studiengänge

Studienbewerberinnen, -bewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn

1. dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Kombination mehrerer Studiengänge oder Teilstudiengänge erforderlich ist oder

2. ein besonders berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Zur Feststellung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interesses ist eine Stellungnahme des Fachbereiches vorzulegen, der der weitere Studiengang zugeordnet ist.

§ 6

Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

§ 7

Einschreibung für ein Promotionsstudium

Bei einer Einschreibung für ein Promotionsstudium ist über die Voraussetzungen des § 2 hinaus erforderlich, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt, die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach der jeweils geltenden Promotionsordnung erfolgt ist und sie oder er beabsichtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, die Promotion zu fördern. Vor der Einschreibung ist eine Bestätigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers der Universität Flensburg vorzulegen.

§ 8

Einschreibung für Master-Studiengänge

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Master-Studiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten Hochschulabschluss besitzt und die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Master gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung und ggfls. der Studienqualifikationssatzung erfüllt und nachweist.

(2) Liegt ein erster Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Liegt der Hochschulabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der jeweiligen Prüfungsordnung bis zum ersten berufsbefähigenden Abschluss fehlen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung). Die Entscheidung über die

Zulassung im Rahmen einer vorläufigen Einschreibung obliegt dem Zulassungsausschuss des gewählten Masterstudienganges.

(4) Liegen nicht alle fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Master-Studium vor, ist eine Einschreibung nur möglich, wenn die fehlenden Kenntnisse oder Fähigkeiten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen freier Kapazitäten oder auf anderem Wege, insbesondere durch Selbststudium, nachgeholt werden können und dadurch eine Verlängerung des Master-Studiums um höchstens ein Semester zu erwarten ist.

(5) Werden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemäß einer Prüfungsordnung oder der Studienqualifikationssatzung verbunden, ist die Zulassung auflösend bedingt bis zum fristgemäßen Nachweis der Aufgabenerfüllung.

§ 9

Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Einschreibung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Einschreibung ist zulässig

1. zum Zweck der Prüfungswiederholung,

2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.

(3) Für die Frist und Form der Einschreibung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 10

Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studiengängen, die berufsbegleitend angeboten werden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG und nicht unter § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG fallen, werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 2 und bei Masterstudiengängen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 11

Einschreibung in höhere Fachsemester

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben, wenn sie oder er in demselben oder in einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war und entsprechende Prüfungsleistungen nachweist.

(2) Hat sie oder er anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung, die von dem bzw. den gewählten Studiengang bzw. Studiengängen der Universität Flensburg auszustellen ist.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 51 Abs. 2 HSG die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben, so kann sie oder er diese Kenntnisse in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in ein entsprechendes Semester nach dem Studienverlaufsplan des Studienganges eingeschrieben.

§ 12

Einschreibung in Studiengängen mit Studienjahr

Sofern nach Beschlussfassung des Senats der Universität Flensburg für Studiengänge mit Unterrichtsorganisation nach Studienjahren bestimmt ist, dass ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, kann eine Einschreibung nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Semester das Studienjahr beginnt.

§ 13

Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 5 nicht bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist erbringen können, werden für die Dauer von zwei Semestern zum Erwerb der Sprachkenntnisse für die Hochschulsprachkurse eingeschrieben. Voraussetzung für die Einschreibung für den Studiengang ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau „Zertifikat Deutsch“ mit der Note „gut“ oder besser oder gleichwertiger Kenntnisse.

(2) Die Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse stellt keine Einschreibung für einen Studiengang dar. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Prüfungswiederholungen, kann die Dauer dieser Einschreibung um höchstens zwei Semester verlängert werden.

(3) Das Ablegen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht Bestandteil der Sprachprüfung sind, ist während der Einschreibung nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen.

§ 14

Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen.

Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

§ 15 Frist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen, von der Universität festgesetzten Frist, für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der durch den Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu beantragen. Bei Überschreitung der Frist kann die Einschreibung versagt werden.

(2) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Universität die Einschreibfrist für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber auf Antrag verlängern.

§ 16 Form

(1) Die Einschreibung ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Universität festgelegten Form zu vollziehen.

(2) Die Unterlagen zur Einschreibung sind der von der Universität festgelegten Stelle vorzulegen. Dies kann sowohl persönlich als auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Vertreterin oder Vertreter müssen sich durch Beifügung einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.

(3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation,
2. der Zulassungsbescheid
3. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die Belege gemäß der Satzung zu § 39 Abs. 4 HSG sowie in den Fällen des § 2 Abs. 2 die zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine deutschsprachige Übersetzung, sofern diese Unterlagen nicht bereits im Zulassungsverfahren zu erbringen waren,
4. der Exmatrikulationsbescheid, wenn bereits eine Einschreibung an einer anderen deutschen Hochschule vorgelegen hat,
5. der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der

jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, die Einschreibung für ein deutschsprachiges Fachstudium beantragt werden soll, sofern dieser Nachweis nicht bereits im Zulassungsverfahren zu erbringen war,

6. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von derselben,

7. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft und

8. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Einschreibung.

(4) Die Studierenden erhalten nach Vollzug der Einschreibung den Studierendenausweis, Studienbescheinigungen und gegebenenfalls das Semesterticket.

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 17

Rückmeldeverfahren

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zurückmelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Beiträge zum Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie zur Studierendenschaft für das folgende Semester innerhalb der unter Absatz 1 Satz 1 genannten Frist auf dem vorgegebenen Konto eingegangen sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 zu mahnen, ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Der oder dem Studierenden wird die Rückmeldung durch Übersendung der Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 18

Beurlaubung

(1) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Studienaufenthalt im Ausland, oder Praktikum, der oder das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
6. Besondere soziale Notlage.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.

(4) Urlaubsanträge für das darauf folgende Semester sind grundsätzlich innerhalb des Zeitraumes für die Rückmeldung zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.

(5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatzes 2 Nr. 3. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

(7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

5. Abschnitt: Entlassung

§ 19

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Wer sein Studium an der Universität nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Universität einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Der Antrag ist spätestens am letzten Tag des Semesters zu stellen. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.

(2) Der Entlassungsantrag ist bei der Universität einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Entlassungsvermerk der Zentralen Hochschulbibliothek,
2. Studienbescheinigungen und Semesterticket, die in die Zukunft wirken, wenn die Rückmeldung für das Folgesemester bereits erfolgt ist.

(3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt, wenn die oder der Studierende kein konkretes Entlassungsdatum angibt, zum Ende des laufenden Semesters. Auf laufende Prüfungsverfahren hat die Entlassung keine Auswirkung; diese sind vom Studierenden durch Abmeldung von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt zu beenden.

§ 20

Entlassung von Amts wegen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist mit Ende des Semesters zu entlassen, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wird, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 nachträglich bekannt wird,
2. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 eintritt,
3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang oder den Teilstudiengang wechselt oder
4. wenn die auflösende Bedingung nach § 8 Abs. 3 eingetreten ist.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
3. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

(4) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 5 oder einen Studiengangwechsel nach § 6 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(6) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 21

Rücknahme der Einschreibung

Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die gezahlten Beiträge zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft erstattet.

6. Abschnitt: Gaststudierende

§ 22

Gaststudium

(1) Personen, die sich für die offenen Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung oder für ein Gaststudium interessieren, werden nach Anmeldung beim Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung als Gaststudierende eingeschrieben.

(2) Durch die Einschreibung im Rahmen des Gaststudiums entstehen keine Mitgliedschaftsrechte gemäß § 1 Abs. 1.

§ 23

Parallelstudium

(1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 HSG erfordert, werden als Gaststudierende aufgenommen.

(2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
4. die Dozentin oder der Dozent und der Fachbereich der Teilnahme zustimmen.

§ 24

Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von dem jeweiligen Fachbereich zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen/ Modulen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Die Teilnehmerzahl pro (Teil-)Studiengang ist im Regelfall auf bis zu drei Schülerinnen und Schüler beschränkt.
- (2) Das Juniorstudium beginnt in der Regel in einem Wintersemester und dauert ein Jahr. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.
- (3) Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (4) Die Einschreibung erfolgt im Rahmen des Gaststudiums nach § 22.

§ 25

Dauer der Aufnahme und Verfahren

- (1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb der von der Universität bekannt gemachten Frist mit dem vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung festgelegten Formular zu stellen.
- (3) Gaststudierende nach § 23 müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Diese müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

7. Abschnitt: Mitteilungspflicht

§ 26

Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist,
3. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
4. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
5. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 27

Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Ablehnende Entscheidungen sowie Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 28

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Universität zuständig.

9. Abschnitt: Datenerhebung

§ 29

Datenerhebung

Die Universität erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

10. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 30

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung (Satzung) der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg - Universität vom 23. Mai 1996 (NBl. MBWFK Schl.-H. 1996, S. 250) und die Ordnung (Satzung) für das Probestudium und die anschließende Leistungskontrollprüfung der Universität Flensburg vom 10. Dezember 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2003, S. 7) außer Kraft.

Flensburg, den 8. Juni 2010

Prof. Dr. Lutz Reuter
Präsident der Universität Flensburg